



# Rechtsvorschriften für Klassenarbeiten und Hausaufgaben

Die Zahl der in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen anzufertigenden Klassen- oder Kursarbeiten nach § 25 Abs. 2 Buchst. a dieser Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die sich im Bildungsgang der Hauptschule oder der Realschule, in der integrierten Gesamtschule oder in einem gymnasialen Bildungsgang, der in der Mittelstufe die Jahrgangsstufe 5 bis 10 umfasst, befinden, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Fach	Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	6	6	4-5	4-5	4-5	4-5
Mathematik	6	6	4-5	4-5	4-5	4-5
1. Fremdsprache	5	5	4-5	4-5	4-5	4-5
2. Fremdsprache			4-5	4-5	4-5	4-5
Griechisch					6	6
3. Fremdsprache					4	4

Die Zahl der in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen anzufertigenden Klassen- und Kursarbeiten nach § 25 Abs. 2 Buchst. a dieser Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die sich in einem gymnasialen Bildungsgang befinden, der in der Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Fach	Jahrgangsstufe				
	5	6	7	8	9
Deutsch	6	6	4-5	4-5	4-5
Mathematik	6	6	4-5	4-5	4-5
1. Fremdsprache	5	5	4-5	4-5	4-5
2. Fremdsprache		5	4-5	4-5	4-5
Griechisch				6	6
3. Fremdsprache				4	4



# Rechtsvorschriften für Klassenarbeiten und Hausaufgaben

In den Lernbereichen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes sind 4 Arbeiten je Jahrgangsstufe anzufertigen. In den Klassen 7-10 sind mindestens zwei Arbeiten pro Halbjahr anzufertigen. In den Jahrgangsstufen 6 und 8 soll eine der pro Fach vorgesehen Klassen- oder Kursarbeiten als schulinterne, bei schulformbezogenen Gesamtschulen bildungsgangbezogene, Vergleichsarbeit angefertigt werden.

In der Nr. 8 Buchst. a Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

Folgende Arbeitszeiten für die täglichen Hausaufgaben sollten in der Regel nicht überschritten werden:

Jahrgangsstufen 1 und 2:	bis zu einer ½ Stunde,
Jahrgangsstufen 3 und 4:	bis zu einer ¾ Stunde,
Jahrgangsstufen 5 bis 8:	bis zu 1 Stunde,
Jahrgangsstufen 9 und 10:	bis zu 1 ½ Stunden.

Wiesbaden, den 14. Juni 2005  
Die Hessische Kultusministerin Wolff

Gerhart-Hauptmann-Schule  
Goethestraße 99  
64347 Griesheim  
Tel.: +49 6155 8754-0  
Fax: +49 6155 8754-19  
[ghs\\_griesheim@schulen.ladadi.de](mailto:ghs_griesheim@schulen.ladadi.de)